



Haren (Ems) im August 2025

Aufsichtspflicht in der Mittagspause

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

da die schulische Aufsichtspflicht auch während der Mittagspause besteht, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass noch nicht volljährige Schüler*innen das Schulgelände während dieser Pause normalerweise nicht verlassen dürfen. Sie können Ihrem Kind eine Genehmigung dafür erteilen (s. unten).

Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für nicht volljährige **Oberstufenschüler*innen**. Diese Schüler*innen dürfen zudem auch in den Pausen während des Vormittags den Schulhof im Normalfall nicht verlassen.

Ob der GUV (Gemeindeunfallversicherungsverband) im Falle Ihrer Genehmigung für die Regulierung von Schadensfällen eintritt, hängt vom Individualfall ab, ist also nicht in jeder Hinsicht gesichert.

Falls Sie Ihre Erlaubnis für ein Verlassen des Schulgeländes **nicht** geben können, sollten sich die Schüler*innen in der Pausenhalle bzw. in der Mensa oder sonstigen ausgewiesenen Schulräumen aufhalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Gerdes, OStD')
Schulleiterin



Ich habe von diesem Schreiben Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass mein(e) nicht

volljährige(r) Sohn/meine Tochter Kl./ Jg. das Schulgelände während der Mittagspause verlässt. Für diese Zeit erlischt die Aufsichtspflicht der Schule, und es besteht womöglich kein Versicherungsschutz (es sei denn, Ihre Kinder nehmen die Mahlzeit zu Hause ein und nutzen den direkten Schulweg).

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Unterschrift und Mitführen des Formulars (als Foto reicht!) nur bei Teilnahme am Nachmittagsangebot erforderlich.